Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

Herausgeberin

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen* gültig für die Steuerperiode (2017), das den betreffenden Abzug beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4	
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5	
Die Einkommenssteuer	5	
Einkünfte	5	
Steuerfreie Einkünfte	6	
Ermittlung des Reineinkommens	6	
Bestimmung des steuerbaren Einkommens	9	
Steuerberechnung	10	
Die kalte Progression	11	
Die Vermögenssteuer	13	
Gegenstand der Vermögenssteuer	13	
Bewertung des Vermögens	13	
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	14	
Steuerberechnung Steuerberechnung	14	
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	15	
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden	15	
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden		
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	16	

Gesetzliche Grundlagen

- 331 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 07. Februar 1974 (Steuergesetz)
- 331.11 Verordnung vom 13. Dezember 2005 zum Steuergesetz (StV)*
- 331.1 Dekret vom 19. Februar 2009 zum Steuergesetz (DStG)*
- 191 Kirchengesetz vom 3. April 1950 (KG)*
- Weitere steuerrechtliche Erlasse sind in der <u>Systematischen Gesetzessammlung des Kantons</u> <u>Basel-Landschaft</u> publiziert.

^{*} Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Die Einkommenssteuer

(§§ 23 - 40 Steuergesetz; §§ 1 - 5 StV; §§ 4 - 8 DStG)



Einkünfte

(§§ 23 – 27^{ter} Steuergesetz; §§ 1 und 2 StV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen



§ 27 Steuergesetz:

¹ Leibrenten und Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40% steuerbar. Vorbehalten bleibt § 27^{bis}.

§ 27^{bis} Steuergesetz:

¹ In vollem Umfange steuerbar sind Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982[4] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

² Für Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die entweder vor dem 1 Januar 1987 zu laufen beginnen oder fällig werden, oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestanden hat, gilt folgende Übergangsregelung:

- Renten werden besteuert zu
 - 1. 60% der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
 - 2. 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen besteht, mindestens zu 20% vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
 - 3. 100% in allen übrigen Fällen.
- Kapitalabfindungen werden, nach Abzug der eigenen Beiträge des Steuerpflichtigen, soweit diese h. nicht vom Einkommen abgezogen werden konnten, nach § 36 besteuert.
- Den Leistungen des Steuerpflichtigen sind jene von Angehörigen gleichgestellt. Dasselbe gilt auch für Leistungen Dritter, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbgang. Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.

³ Von Kapitalabfindungen aus der gebundenen Selbstvorsorge können die in den Jahren 1999 und 2000 geleisteten Beiträge des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden, die wegen der Umstellung auf die einjährige Steuerveranlagung steuerlich nicht berücksichtigt werden konnten. Absatz 2 Buchstabe c findet sinngemäss Anwendung.



Steuerfreie Einkünfte

(§ 28 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Feuerwehrsold @>



§ 28 Abs. 1 Bst. h Steuergesetz:

- ¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:
- der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von CHF 10'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung



§ 28 Abs. 1 Bst. n Steuergesetz:

- ¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:
- die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von CHF 1'000 aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

Ermittlung des Reineinkommens

(§§ 29 – 32 Steuergesetz; §§ 3 und 4 StV; §§ 4 – 6 DStG)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüge

(§§ 8 und 29 – 32 Steuergesetz; §§ 3 und 4 StV; §§ 4 – 6 DStG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft



§ 8 Abs. 2 und 3 Steuergesetz:

- ² Die Ehegatten sind gemeinsam steuerpflichtig. Handlungen eines Ehegatten gegenüber der Steuerbehörde sowie Handlungen der Steuerbe-hörde gegen-über einem Ehegatten verpflichten auch den ande-
- ³ Enthält das so ermittelte Gesamteinkommen Erwerbseinkommen beider Ehegatten, so vermindert sich das steuerbare Gesamteinkommen um das niedrigere Erwerbseinkommen, höchstens aber um 1000 Fr.



Aufwendungen

(§ 29 Steuergesetz; § 3 StV)

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



§ 29 Abs. 1 Bst. a Steuergesetz:

- Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen
- bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 6'000, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe kter) sowie eine zusätzliche Pauschale von CHF 500; der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt;

§ 3 Abs. 1 Bst. a StV:

- ¹ Die unselbständig Erwerbenden können als Erwerbsunkosten abziehen:
- Die Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:
 - 1. Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Autobus usw.): die tatsächli-
 - 2. Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild bis zu CHF 700 pro Jahr. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.
 - 3. Bei Benützung eines Motorrades oder eines Privatautos: die Auslagen, die bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würden. Steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden (z.B. bei Gebrechlichkeit, bei mehr als 1,5 km Entfernung von der nächsten Haltestelle, bei einem täglichen Zeitaufwand von mehr als 2 1/2 Stunden), so ist pro Fahrkilometer ein Abzug bis zu CHF 0.40 für Motorräder mit weissem Kontrollschild und bis zu CHF 0.70 für Autos zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können aber höchstens die Kosten für auswärtige Verpflegung gemäss Buchstabe b (CHF 15 pro Tag, jedoch höchstens CHF 3200 pro Jahr) geltend gemacht werden.

Übrige berufsnotwendige Kosten – Pauschalabzug



§ 29 Abs. 1 Bst. a Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 6'000, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe k^{Ter}) sowie eine zusätzliche Pauschale von CHF 500; der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt;

§ 3 Abs. 4 StV:

⁴ Ist ein Steuerpflichtiger sowohl selbständig als auch unselbständig erwerbstätig, so kann er den Betrag von CHF 500 (Pauschalabzug für weitere Berufsauslagen) nur abziehen, sofern der unselbständige Erwerb höher ist als der selbständige

Auslagen bei Nebenerwerb



§ 3 Abs. 3 StV:

³ Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten wird ein Pauschalabzug von 20% der Nettoeinkünfte aus dieser Tätigkeit, mindestens CHF 800, gesamthaft aber höchstens CHF 2400 pro Jahr gewährt. Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als CHF 800 pro Jahr, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, so können nur die tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Der Pauschalabzug für einen Nebenerwerb gilt auch nicht für Einkommen aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, da die damit verbundenen Auslagen in der Regel gesondert vergütet werden.



Allgemeine Abzüge

(§§ 8 und 29 Steuergesetz; § 6 DStG)

Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen



§ 29 Abs. 1 Bst. c Steuergesetz:

- ¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:
- die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens 5'500 Franken pro Jahr, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien



§ 29 Abs. 1 Bst. k Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens 2000 Fr. für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und 4000 Fr. für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um 450 Fr. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Absatz 4);

Aus- und Weiterbildungskosten



§ 29 Abs. 1 Bst. kter Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000, sofern:
 - 1. ein 1. Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 - 2. das 20. Lebensiahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum 1. Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt;

Freiwillige Zuwendungen



§ 29 Abs. 1 Bst. I Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Zuwendungen an politische Parteien



§ 29 Abs. 1 Bst. Ibis Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'000 Franken an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, im Landrat vertreten sind oder bei den letzten Wahlen des Landrates mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;

Krankheits- und Unfallkosten



§ 29 Abs. 1 Bst. n Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung



§ 29 Abs. 1 Bst. o Steuergesetz:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

die Einsatzkosten im Umfang von 5% der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung, jedoch höchstens CHF 5'000.

Liegenschaftsunterhalt



§ 29 Abs. 2 Steuergesetz:

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für solche Liegenschaften für jede Steuerperiode anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug beträgt bei über zehnjährigen Gebäuden 24% und bei bis zu zehnjährigen Gebäuden 12% des Eigenmietwertes für selbst genutzte Liegenschaften oder des Bruttomietertrages. Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 6 DStG:

- ¹ Als Aufwendungen für den Unterhalt von Liegenschaften gelten insbesondere
 - a. die Reparatur- und Erneuerungskosten;
 - b. die Prämien für Sachversicherungen, soweit sie sich auf das Gebäude oder seine Umgebung beziehen (Brand-, Haushaftpflicht-, Wasserschaden-, Glasschadenversicherung usw.);
 - c. die Verwaltungskosten.
- ² Einlagen in den Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften sind im Pauschalabzug gemäss § 29 Absatz 2 des Steuergesetzes inbegriffen.

Abzüge bei selbständiger Erwerbstätigkeit

(§§ 30 – 32 Steuergesetz; § 4 StV)

Rücklagen für Forschung und Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen

§ 31bis Steuergesetz:

¹ Für Zwecke der wissenschaftlichen oder technischen Forschung sowie für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen können jährlich steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen.

§ 4 Abs. 3 - 6 StV:

- ³ Rücklagen für Forschung sind zulässig, wenn tatsächlich Forschungsarbeiten (Grundlagenforschung und angewandte Forschung) betrieben werden. Im einzelnen Geschäftsjahr können Forschungsrücklagen bis höchstens 20% des steuerbaren Geschäftseinkommens bzw. Reingewinns (ohne Bildung von Rücklagen und Verluste aus den Vorjahren) gebildet werden. Die Forschungsrücklagen dürfen insgesamt 1/3 des Forschungsaufwandes der letzten 5 Jahre nicht übersteigen. *
- ⁴ Die Höhe der steuerfreien Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen richtet sich nach den vorgesehenen notwendigen Massnahmen sowie nach der Ertragslage. Rücklagen für ein bestimmtes Vorhaben dürfen während höchstens 5 Jahren gebildet werden.
- ⁵ Die steuerfrei gebildeten Rücklagen für Forschung sind aufzulösen und zu versteuern, wenn sie nicht mehr begründet sind, diejenigen für Betriebsumstellung und Betriebsumstrukturierung, wenn die vorgesehenen Massnahmen innert 7 Jahren nicht durchgeführt werden. Desgleichen sind steuerfrei gebildete Rücklagen zu versteuern, wenn sie aus irgendeinem anderen Grunde aufgelöst werden oder wenn die Unternehmung liquidiert oder ausser Kanton verlegt wird.
- ⁶ In begründeten Fällen können höhere oder zeitlich länger dauernde als die in den Absätzen 3, 4 und 5 begrenzten Rücklagen gewährt werden.

Bestimmung des steuerbaren Einkommens

(§ 33 Steuergesetz)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge

(§ 33 Steuergesetz)

Abzug für unterstützungsbedürftige sowie pflegebedürftige Personen 🔍



§ 33 Abs. 1 Bst. a und b:

- ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung folgende Sozialabzüge in Abzug gebracht:
- CHF 2'000 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, die vom Steuerpflichtigen in mindestens der Höhe des Abzuges unterstützt wird. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss § 34 Absatz 4 gewährt wird;
- b. CHF 2'000 für jede volljährige und schwer invalide oder dauernd pflegebedürftige Person, die vom Steuerpflichtigen unentgeltlich in häuslicher Gemeinschaft betreut wird;

Abzug für AHV- und IV-Rentner/innen 🔘



§ 33 Abs. 1 Bst. c Steuergesetz:

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung folgende Sozialabzüge in Abzug gebracht:

für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner mit steuerbaren Einkünften (vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen einfachen AHV/IV-Rente: 40% dieser Einkünfte. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1% pro CHF 100 zusätzlichen Einkünften. Für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare mit steuerbaren Einkünften (vor allen Abzügen) im Betrag von höchstens der maximalen AHV/IV-Ehepaarrente beträgt der Abzug 60% dieser Einkünfte, sofern beide Ehegatten AHV/IV-Rentner sind. Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1% pro CHF 250 zusätzlichen Einkünften. Der Abzug kann in beiden Fällen nicht beansprucht werden, sofern nach allen Abzügen sowie ohne Berücksichtigung der dauernd selbstbewohnten Liegenschaft noch steuerbares Vermögen vorliegt.



Steuerberechnung



(§§ 34 - 40 Steuergesetz; § 5 StV; §§ 7 und 8 DStG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(§ 34 – 36 Steuergesetz)

§ 34 Abs. 1 Steuergesetz:

¹ Für das Steuerjahr 2005 bleibt steuerbares Einkommen (x) von weniger als 15'000 Franken steuerfrei (Steuerfreigrenze). Ab 15'000 Franken berechnet sich der Grenzsteuersatz nach der Funktion b + c * ln(x), und der Steuerbetrag wird somit aufgrund der Funktion b * x + c * x * (ln(x)-1) + d ermittelt. Je nach Höhe des satzbestimmenden Einkommens wird der Steuerbetrag für das Steuerjahr 2005 wie folat berechnet:

Satzbestimmendes Einkommen	Berechnungsformelfür den Steuerbetrag	Faktor bn	Faktor cn	Faktor dn
von 15'000 bis 40'000	b1 * x + c1 * x * (ln(x)-1) + d1	-0.81773	0.08972	744.3
von 40'001 bis 100'000	b2 * x + c2 * x * (ln(x)-1) + d2	-0.323806	0.043109	- 1'120.1564
von 100'001 bis 1'150'000	b3 * x + c3 * x * (ln(x)-1) + d3	0.052296	0.010441	- 4'386.9376
Ab 1'150'001 Tarife	211'306.15 + b4 * (x-1'150'000)	18.62%-	-	-

Reduzierter Steuersatz



§ 34 Abs. 2 Steuergesetz:

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit unterstützungsbedürftigen Personen oder Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Absatz 4 gewährt wird, in häuslicher Gemeinschaft leben, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Gesamteinkommens angewendet, mindestens aber der Minimalsteuersatz. Die gleiche satzbestimmende Reduktion wird verwitweten Steuerpflichtigen gewährt für die nach dem Tode des Ehegatten laufende Steuerperiode.

Kinderabzug



§ 34 Abs. 4 Steuergesetz:

⁴ Der gemäss den Absätzen 1, 2 und 5 ermittelte Einkommenssteuerbetrag ermässigt sich um 750 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Sorge hat beziehungsweise hatte. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts (gemäss Artikel 133 Absatz 3 oder Artikel 298a Absatz 1 ZGB) steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug. Für die Gewährung des Abzugs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer



§ 34 Abs. 5 und 6 Steuergesetz:

- ⁵ Die Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen werden zum halben Satz des gesamten Einkommens besteuert, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.
- ⁶ Die Satzreduktion gemäss Absatz 5 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und Kapitalleistungen aus Vorsorge



§ 35 Steuergesetz:

¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistungen eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 36 Steuergesetz:

- ¹ Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von § 27bis Absatz 1 sowie gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter werden gesondert besteuert. Ebenso unterliegen Kapitalleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile einer separaten Jahressteuer.
- ² Der auf die Kapitalleistung anwendbare Steuersatz beträgt:
- für die ersten CHF 400'000: 2%
- für über CHF 400'000 liegende Beträge: 6%

insgesamt aber nicht mehr als 4,5%.

³ Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt. Kapitalleistungen an die gleiche Person im gleichen Kalenderjahr werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen von gemeinsam veranlagten Personen werden untereinander nicht zusammengerechnet.

Jährliches Vielfaches

(§ 19bis Steuergesetz)

§ 19bis Steuergesetz:

- ¹ Aufgrund des Aufgaben- und Finanzplans legt der Landrat jährlich durch Dekret den kantonalen Einkommenssteuerfuss in Prozenten der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen für das folgende Steuerjahr fest, jedoch höchstens bei 105% und mindestens bei 95%.
- ² Eine andere Festlegung als bei 100% untersteht dem fakultativen Referendum.



Die kalte Progression

(§ 20 Steuergesetz; § 2 DStG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(§ 20 Steuergesetz; § 2 DStG)

Berücksichtigung der Geldwertveränderung



§ 20 Steuergesetz:

- ¹ Für die Ermittlung des Steuersatzes gemäss § 34 ist das Einkommen der natürlichen Personen in jeder Veranlagungsperiode entsprechend der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um-
- ² Die Umrechnung erfolgt jeweils aufgrund der innerhalb von 12 Monaten vor Ende Juni der vorangehenden Steuerperiode eingetretenen Geldwertveränderung.
- ³ Der in § 34 festgelegte Einkommenssteuertarif für das Steuerjahr 2005 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 2000 = 100 Punkte, Stand im Juni 2004 = 104,0 Punkte.

§ 2 DStG:

¹ Massgebend ist der vom Bundesamt für Statistik berechnete Index der Konsumentenpreise.

² Liegt der neue Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr, so bleibt der Tarif unverändert. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert.

Die Vermögenssteuer

(§§ 41 – 51 Steuergesetz; §§ 6 – 9 StV; §§ 9 – 16 DStG)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 41 Steuergesetz)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



Bewertung des Vermögens

(§§ 42 – 47 Steuergesetz; §§ 6 – 9 StV; §§ 9 – 15 DStG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Grundstücke

§ 43 Abs. 1 - 3 Steuergesetz:

- ¹ Der Wert der Grundstücke ist unter billiger Berücksichtigung des Verkehrswertes und des Ertragswertes zu ermitteln.
- ² Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert besteuert. Ausgenommen sind Grundstücke, die nicht notwendiger Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind oder deren Übernahmepreis nicht im wesentlichen im Hinblick auf dauernde landwirtschaftliche Nutzung bemessen worden ist.
- ³ Massgebend ist die Katasterschätzung. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 6 StV:

¹ Ein erheblicher Teil des Einkommens aus Landwirtschaft im Sinne von § 10 Absatz 2 des Dekrets ist in der Regel dort anzunehmen, wo der Steuerpflichtige mindestens 1/3 seines Erwerbseinkommens aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung erzielt.

Viehhabe



§ 44 Steuergesetz:

¹ Der Wert der Viehhabe wird nach dem Mittel des Verkehrs- und des Nutzwertes bestimmt.

Wertpapiere, Forderungen und andere Rechte

§ 46 Abs. 1, 2, 4 und 7 Steuergesetz:

- ¹ Als Verkehrswert für kotierte oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert.
- ² Für nicht kotierte und nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere ist der Verkehrswert zu schätzen.
- ⁴ Steht der Verkehrswert nach den Absätzen 1 und 2 in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag, so ist der Steuerwert vom Regierungsrat angemessen herabzusetzen.
- ⁷ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen werden mit einem einheitlichen Einschlag von 20% berücksichtigt.

Lebens- und Rentenversicherungen

§ 47 Abs. 1 und 3 Steuergesetz:

- ¹ Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem jeweiligen Rückkaufs-
- ³ Ansprüche der Arbeitnehmer gegenüber betrieblichen Versicherungs- und Spareinrichtungen werden nicht besteuert, solange die Einlagen nach den statutarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung gebunden sind.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§§ 48 - 50 Steuergesetz; § 16 DStG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die steuerfreien Beträge abgezogen. Zudem gibt es ein steuerfreies Minimum.



Steuerberechnung



(§§ 50 und 51 Steuergesetz)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(§ 50 Steuergesetz)

§ 50 Steuergesetz:



- ¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen
- für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für Steuerpflichtige, welche die satzbestimmende Reduktion gemäss § 34 Absatz 2 geltend machen können, CHF 150'000;
- b. für alle anderen Steuerpflichtigen CHF 75'000.

Vermögenssteuersatz

(§ 51 StG)

§ 51 Steuergesetz:

- ¹ Für Vermögen von CHF 10'000 beträgt der Vermögenssteuersatz 1,15%.
- ² Für jedes um CHF 1'000 höhere Vermögen erhöht sich der Steuersatz gleichmässig bei steuerbaren Vermögen von
- a. CHF 10'000 bis CHF 500'000 um je 0,005‰ bis auf 3,6‰
- CHF 500'000 bis CHF 1'000'000 um je 0,002‰ bis auf 4,6‰. b.
- ³ Für Vermögen über CHF 1'000'000 beträgt der Steuersatz einheitlich 4,6‰.
- ⁴ Vermögen unter CHF 10'000 sind steuerfrei.

Tarife

Steuerfreies Minimum



§ 51 Abs. 4 Steuergesetz:

⁴ Vermögen unter CHF 10'000 sind steuerfrei.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(§ 19 Steuergesetz)

§ 19 Abs. 2 Steuergesetz:

² Die Gemeinden erheben die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen in Prozenten der normalen Staatssteuer. Sie setzen jedes Jahr für beide Steuern den Steuerfuss fest. Dieser darf sowohl für die Einkommenssteuer als auch für die Vermögenssteuer höchstens 80% der normalen Staatssteuer betragen.

Steuerfuss und Steuersätze der Einwohnergemeinden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(§§ 8 und 8a KG)

§ 8 Abs. 1 Bst. a KG:

- ¹ Die finanziellen Bedürfnisse der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden werden insbesondere gedeckt durch:
- a. Kirchensteuern der natürlichen Personen;

§ 8a Abs. 1 und 2 KG:

- ¹ Die Kirchgemeinden der Landeskirchen erheben von den Angehörigen ihrer Konfession eine Einkommens- und Vermögenssteuer (Kirchensteuer natürlicher Personen).
- ² Massgebend für die Veranlagung sind die Steuerfaktoren gemäss Staats- und Gemeindesteuereinschätzung. Die Kirchgemeindeversammlung legt das Steuermass im Rahmen der Kirchenverfassung anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest.

Steuerfuss und Steuersätze der Kirchgemeinden

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Basel-Landschaft Kantonale Steuerverwaltung Rheinstrasse 33 CH-4410 Liestal

steuerverwaltung@bl.ch

+41 61 552 51 20

BL Steuerverwaltung